

**Mitteilungen der
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom
29.05.2019**8.01.00 Nr. 6c**
Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen
Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik
in Masterstudiengängen**Erster Beschluss
zur Änderung der „Ordnung des Fachbereichs 03
– Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der künstlerischen
Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen“
der Justus-Liebig-Universität Gießen**

Aufgrund von § 44 Abs.1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – am 30.01.2019 die nachstehenden Änderungen beschlossen:

**Art. 1
Änderungen**

Die „Ordnung des Fachbereichs 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften – über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen“ der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 30.10.2009 wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2 Zweck und Umfang der künstlerischen Mappenprüfung

(1) Durch die künstlerische Mappenprüfung hat die Studienbewerberinnen/der Studienbewerber nachzuweisen, dass sie/er über künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt, die erwarten lassen, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Studiums genügen kann.

Beurteilungskriterien sind:

1. Fähigkeit zu differenziertem Beobachten
2. Abstraktionsfähigkeit
3. technisches Vermögen und Verständnis
4. Fantasie und Vorstellungsvermögen
5. Motivation und Sensibilität
6. Experimentier- und Improvisationsfähigkeit
7. Intensität und Vertiefung

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6c
--	------------	----------------

8. Aktives Interesse am Kunstgeschehen

(2) Die künstlerische Mappenprüfung besteht aus:

1. Der Vorlage einer Mappe mit Lebenslauf (mit Lichtbild), ca. 20 Arbeiten aus den letzten zwei Jahren sowie der schriftlichen Versicherung der Bewerberin/des Bewerbers, dass sie/er diese Arbeiten selbst angefertigt hat. Die selbstgefertigten Arbeiten der Bewerberin/des Bewerbers sollen eine vertiefende Auseinandersetzung mit einem Schwerpunkt erkennen lassen.

2. Gegebenenfalls einem kurzen Fachgespräch über die vorgelegten Arbeiten in der Mappe und die Studienintention der Bewerberin/des Bewerbers.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Antrag

(1) Den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung kann stellen, wer die Zulassungsvoraussetzung erfüllt: Studierende mit einem Abschluss in Kunstpädagogik/Kunst (Bachelor- und Lehramtsstudiengänge). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen kunstgeschichtlicher, kulturwissenschaftlicher, künstlerischer oder verwandter Studiengänge mit künstlerisch-ästhetischen Anteilen, im Einzelfall auch von weiteren Studiengängen möglich. Der Antrag ist vom 1. April bis zum 1. Juni des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, beim Institut für Kunstpädagogik auf dem Postweg zu stellen. Das Datum des Poststempels entscheidet hierbei über die Berücksichtigung des Antrages. Der Antrag ist bis zum 15. Juni des Jahres, in dem die Mappenprüfung abgelegt werden soll, bei der Präsidentin/dem Präsidenten der Justus- Liebig-Universität zu stellen.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur künstlerischen Mappenprüfung ist das nach dieser Ordnung vorgesehene Formular (Anlage) zu verwenden. Die Teilnahme an der künstlerischen Mappenprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht vollständig ist oder die Angaben unzureichend sind.“

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Prüfungskommission

(1) Der/die Vorsitzende, sein/ihre Stellvertreter/in und weitere Prüferinnen und Prüfer bilden die Prüfungskommission. Sie umfasst mindestens 2 und maximal 4 Professorinnen oder Professoren, sowie mindestens 1 und maximal 3 wissenschaftliche oder künstlerische Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Instituts für Kunstpädagogik.

(2) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission, sein/ihre Stellvertreter/in und die weiteren Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Dekan oder der Dekanin auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Kunstpädagogik für eine Amtszeit von 3 Jahren bestellt. Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/in müssen im Fach Kunstpädagogik hauptberuflich als Professoren tätig sein.

(3) Dem Vorsitzenden der Prüfungskommission obliegt die Organisation der Prüfung. Er/Sie entscheidet in Fällen, für die keine besondere Regelung getroffen ist, und achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der/die Stellvertreter/in unterstützt ihn/sie bei diesen Aufgaben.

(4) Der/die Vorsitzende der Prüfungskommission benennt die zur praktischen Durchführung benötigten weiteren Prüfenden. Diese entstammen den am Institut Lehrenden.“

4. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Durchführung der Prüfung

(1) Der Termin der Eignungsprüfung wird durch Aushang im Institut für Kunstpädagogik bekannt gegeben und auf der Homepage des Instituts mindestens drei Monate vor dem Prüfungstermin veröffentlicht. Die ordnungsgemäß angemeldeten Studienbewerberinnen/Studienbewerber erhalten eine Einladung per E-Mail. Bei

Ordnung des Fachbereichs 03 über den Nachweis der künstlerischen Eignung für das Studium im Fach Kunstpädagogik in Masterstudiengängen	29.05.2019	8.01.00 Nr. 6c
--	------------	----------------

Bedarf wird eine Nachprüfung für Studienbewerberinnen/Studienbewerber, die die Prüfung nicht bestanden haben oder aus gesundheitlichen oder anderen schwerwiegenden Gründen verhindert waren, in den letzten Wochen der vorlesungsfreien Zeit des Sommersemesters anberaumt. Die Termine werden rechtzeitig bekannt gegeben.“

5. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung findet erstmals für die Zulassung der Studienbewerber zum Studium im Wintersemester 2019/2020 Anwendung.“

**Art. 2
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Der neue Wortlaut der geänderten Ordnung wird in den Mitteilungen der Universität Gießen bekannt gemacht.

Gießen, den 09.04.2019
Prof. Dr. Joybrato Mukherjee
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen